



INFO SPECIES

Verbund der Schweizer Datenzentren für Fauna, Flora und Kryptogamen

Richtlinien betreffend Eigentum, Weitergabe und Verwendung von Beobachtungsdaten

Vorbemerkung

Das BAFU hat die einzelnen Mitglieder des Verbundes *der Schweizer Datenzentren für Fauna, Flora und Kryptogamen, Info Species*¹, in separaten Leistungsaufträgen beauftragt, Beobachtungsdaten zur Fauna, Flora und Kryptogamen zu sammeln und in validierter und einheitlicher Form Dritten zur Verfügung zu stellen. Die unter *Info Species* zusammengeschlossenen Datenzentren unterhalten die Referenzdatenbanken des Bundes. Diese Richtlinien legen fest, in welcher Form *Info Species* die Daten Dritten einschliesslich Behörden zur Verfügung stellt und wie diese genutzt werden dürfen.

Grundsatz

Die *Info Species* Datenbanken stellen Nutzern die ihnen anvertrauten Funddaten in geeigneter Form zur Verfügung, immer unter grösstmöglicher Wahrung der Interessen der Datenmelder und -melderinnen. Auch dem Persönlichkeitsschutz wird Rechnung getragen. Da bei der Herausgabe von punktgenauen Funddaten oder von Funddaten 1x1 km die Gefahr bestehen kann, dass Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden können, unterliegt die Herausgabe von Funddaten gewissen Einschränkungen.

1. Datentypen

Aufgrund von geltendem Recht und in Abhängigkeit der unterschiedlichen Herkunft der Daten werden zwei verschiedene Datentypen unterschieden:

1.1 Öffentliche Daten

Öffentliche Daten stammen aus Projekten, die von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) finanziert wurden (z.B. Rote Listen, Bundesinventare, kantonale Mandate usw.). Geltendes Recht legt fest, dass solche Daten öffentlich zugänglich sind und von jeder Person genutzt werden dürfen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

1.2 Private Daten

Private Daten wurden entweder ehrenamtlich durch Privatpersonen oder durch eine privatrechtliche Institution erhoben (Datenmelder und -melderinnen).

¹ Die unter *Info Species* zusammengeschlossenen Datenzentren sind im Anhang I aufgeführt.

2. Datenabgabe an Dritte

Der Schutz aller Daten hinsichtlich der Abgabe an Dritte (einschliesslich Behörden) oder für Publikationen wird unterschiedlich restriktiv gehandhabt und ist im Anhang II definiert.

2.1 Daten ohne Einschränkung für die Weitergabe

Funddaten, welche im Auftrag der öffentlichen Hand erhoben wurden (öffentliche Daten), sind grundsätzlich in einer Genauigkeit von 1x1 km erhältlich.

Die Nutzung punktgenauer Daten, wie sie beispielsweise für Naturschutzprojekte oder bei der Planung von Pflegemassnahmen benötigt werden, muss in der Anfrage begründet werden.

2.2 Daten mit Einschränkung für die Weitergabe

Daten, welche den Datenzentren von Privaten oder von juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden (private Daten), bleiben jederzeit ihr Eigentum. Sie können über die Weitergabe Ihrer Daten bestimmen. Folgende Optionen stehen zur Verfügung: *Freigabe*, *Freigabe auf Anfrage* oder *keine Weitergabe* (Daten gesperrt).

Freigegebene Daten stehen Ämtern und Institutionen, welche Arten- und Lebensraumschutz-Projekte durchführen, zur Verfügung. Ihre Weitergabe erfolgt gemäss der Kategorie *Daten ohne Einschränkung für die Zirkulation* (siehe Tabelle in Anhang II).

Bei einer **Freigabe auf Anfrage** werden die Datenmelder und -melderinne vor der Herausgabe ihrer Daten angefragt, ob diese in hoher Genauigkeit an Dritte weitergeleitet werden dürfen. Die nationalen Datenzentren behalten sich allerdings das Recht vor, nur diejenigen der Datenmelder und -melderinnen zu kontaktieren, die einen wesentlichen Anteil oder wichtige Arten (z.B. stark bedrohte oder seltene Arten) eines Datensatzes für ein Gebiet oder eine Region zur Verfügung gestellt haben.

Gesperrte Daten werden von *Info Species* nicht an Dritte weitergegeben und stehen damit weder für den Naturschutz noch für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Datenzentren behalten sich das Recht vor, gesperrte Daten zusammengefasst in einer maximalen Genauigkeit von 5x5 km zu veröffentlichen (z.B. für Verbreitungsatlanten, Kataloge, Artenschutzprogramme, Internet). Daten, welche aufgrund einer geplanten Publikation gesperrt wurden, werden nach erfolgter Veröffentlichung gemäss Tabelle in Anhang II behandelt. Spätestens nach 20 Jahren sind gesperrte Daten wieder für Dritte zugänglich zu machen.

2.3 Daten sensibler Arten

Die Liste der sensiblen Arten wird durch das zuständige Datenzentrum erstellt. Es handelt sich dabei um Arten, welche durch eine Veröffentlichung von Verbreitungsdaten stärker gefährdet werden könnten als andere Arten. Die Weitergabe solcher Daten wird restriktiver gehandhabt als bei den anderen Arten (siehe Anhang II), unabhängig davon, ob sie aus Projekten der öffentlichen Hand oder von privaten Quellen stammen. Daten sensibler Arten werden in einer Auflösung von 1x1 km oder 5x5 km zusammengefasst, je nach Gefährdungsgrad der Arten. Die Liste der sensiblen Arten kann räumlich oder saisonal differenziert sein.

2.4 Daten von Neobiota

Daten von Neobiota zirkulieren grundsätzlich ohne Einschränkung. *Info Species* unterhält eine Liste der betreffenden Arten.

3. Persönlichkeitsschutz

Nach geltendem Recht darf *Info Species* persönliche Daten (Name, Adresse, Email, Telefon...) der Datenmelder und der -melderinnen nur mit deren Einwilligung an Dritte weitergeben.

Als Anerkennung der Autorenschaft und wichtiges Element der Datenqualität möchte *Info Species* jedoch die Namen mit den Datensätzen an Dritte abgeben können. Private Melder und Melderinnen haben aber die Möglichkeit, anonym zu bleiben.

Bei einer Publikation von zusammengefassten Daten muss das betroffene Datenzentrum zitiert werden. Werden einzelne Daten oder spezielle Fundorte in einer Publikation erwähnt müssen sämtliche Autoren/ Autorinnen angegeben werden.

4. Nutzungsrecht für wissenschaftliche Publikationen und Berichte

Die Abgabe der Daten zu wissenschaftlichen und anderen Zwecken ist im Anhang II definiert. *Info Species* schliesst bei Abgabe der Daten einen Nutzungsvertrag ab.

4.1 Genauigkeit maximal 5x5 km

Zusammengefasste Daten mit einer maximalen Genauigkeit von 5x5 km dürfen unter Angabe der Quelle und der Zustimmung der Datenzentren publiziert werden.

4.2 Genauigkeit 1x1 km und genauer

Daten mit einer maximalen Genauigkeit von 1x1 km oder genauer dürfen durch die berechtigten Nutzer nicht an weitere Dritte weitergegeben werden. Für die Veröffentlichung holt der Nutzer die schriftliche Zustimmung des zuständigen Datenzentrums ein (siehe auch Punkt 2 *private Daten*). Im Falle einer Publikation müssen die Datenzentren als Quelle angegeben werden. Bei der Publikation von einzelnen Daten müssen zusätzlich noch die Datenmelder und -melderinnen aufgeführt werden.

Der Datennutzer muss den ganzen gelieferten digitalen Datensatz (Original und Kopien) spätestens auf den vom Datenzentrum festgesetzten Termin löschen.

4.3 Gesperrte Daten

Gesperrte Daten werden von den Datenzentren nicht an Dritte weitergegeben. Zusammengefasst können sie von den Datenzentren jedoch in einer Genauigkeit von 5x5 km publiziert werden (siehe 2.2).

5. Öffentlichkeitsgesetz

Das BAFU unterliegt dem Öffentlichkeitsgesetz. Es behält sich jedoch das Recht vor, Daten gemäss der Tabelle in Anhang II weiterzugeben, wie Artikel 7, Abs. 1, b des Öffentlichkeitsgesetzes vorsieht. Dasselbe gilt für Daten jener Kantone, welche über ein kantonales Öffentlichkeitsgesetz verfügen.

6. Gesetzliche Bestimmungen

Diese Richtlinien berücksichtigen folgende Gesetze:

- Öffentlichkeitsgesetz des Bundes ([BGÖ, SR 152.3](#)) vom 17. Dezember 2004
- Geoinformationsgesetz ([GeolG, SR 510.62](#)) vom 5. Oktober 2007
- Datenschutzgesetz ([DSG, SR 235.1](#)) vom 19. Juni 1992

Anhang I

Info Species – Verbund Schweizer Datenzentren für Fauna, Flora und Kryptogamen – besteht aus den folgenden Institutionen:

Wirbellose, Fische und Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Centre Suisse de Cartographie de la Faune, CSCF - Info Fauna
Amphibien und Reptilien	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, karch
Vögel	Schweizerische Vogelwarte Sempach
Fledermäuse	Koordinationsstellen für den Fledermausschutz Ost und West, KOF/CCO
Gefässpflanzen	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora, Info Flora
Pilze	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Pilze, SwissFungi
Flechten	Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flechten, SwissLichens
Moose	Nationales Inventar der Schweizer Moosflora, NISM

Anhang II: Datenabgabe an Dritte

In der Tabelle wird für jeden Datennutzer die maximale Genauigkeit der Daten angegeben, die er bei den Datenzentren beziehen kann.

Datennutzer	Räumliche Abgrenzung	Daten ohne Einschränkung (Keine Rückfrage vor Weitergabe erforderlich)	Daten mit Einschränkung (Rückfrage vor Weitergabe erforderlich)	Sensible Daten ¹⁾
Mitarbeitende der Datenzentren	Schweiz	punktgenau	punktgenau	punktgenau
Regionalvertretungen der Datenzentren	Projektperimeter, Kanton	punktgenau	punktgenau	punktgenau
Bund Ämter die Arten- und Lebensraumschutz-Projekte durchführen	Schweiz	punktgenau	1x1 km [punktgenau]	1x1 km [punktgenau]*
Alle anderen Ämter/Dienststellen	Schweiz	1x1 km	1x1 km	5x5 km
Kanton Ämter die Arten- und Lebensraumschutz-Projekte durchführen	Projektperimeter, Kanton	punktgenau	1x1 km [punktgenau]	1x1 km [punktgenau]*
Alle anderen Ämter/Dienststellen	Kanton	1x1 km	1x1 km	5x5 km
Gemeinden Naturschutzamt	Gemeinde	punktgenau	1x1 km [punktgenau]	1x1 km [punktgenau]*
Studierende, Forschende und regelmässige Mitarbeitende der Datenzentren	Projektperimeter*, bearbeitete Gruppen	punktgenau	1x1 km [punktgenau]	[punktgenau]*
Ökobüro	Projektperimeter*, bearbeitete Gruppen	1x1 km punktgenau*	1x1 km [punktgenau]	1x1 km [punktgenau]*
Eigene Daten	Schweiz	nur eigene Daten punktgenau	nur eigene Daten punktgenau	nur eigene Daten punktgenau
Naturschutzorganisationen, Naturpärke	Projekt-, Objektperimeter	punktgenau	1x1km [punktgenau]	1x1 km [punktgenau]*
Öffentlichkeit	Schweiz	5x5 km	5x5 km	10x10 km
Öffentlichkeit	Kanton	1x1km	[1x1km]	10x10 km
Schweizer Daten auf internationaler Ebene	Schweiz	10x10 km	10x10 km	10x10 km

* nach Rücksprache mit den Datenzentren

¹⁾ Daten sensibler Arten werden in einer Auflösung von 1x1 km oder 5x5 km zusammengefasst, je nach Gefährdungsgrad der Populationen.

Punktgenau: maximale Genauigkeit (GPS bis ha-genau) / 1x1 km: kleinräumig zusammengefasste Daten / 5x5 km: grossräumig zusammengefasste Daten / 10x10 km: grobräumige Daten

[]: Abgabe von privaten, punktgenauen Daten nur möglich mit Zustimmung der betroffenen Datenmelder und -melderin.

Die nationalen Datenzentren behalten sich das Recht vor, nur diejenigen der Datenmelder und -melderinnen zu kontaktieren, die einen wesentlichen Anteil oder wichtige Arten (z.B. stark bedrohte oder seltene Arten) des Datensatzes für ein Gebiet oder eine Region zur Verfügung gestellt haben.